

Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Diedorf (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Diedorf erlässt aufgrund von Art. 9 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der sonstigen nach dieser Satzung bereitgestellten Einrichtung ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden

- a) Grabgebühren
 - b) Friedhofunterhaltungsgebühren
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat, die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
- 2) Die Gebührensschuld wird ein Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- 3) Die Verwaltung ist berechtigt, Vorschusszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebührensschuld zu erheben.

§ 3 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühren betragen bei Reihengräbern für die Ruhefrist und für Wahlgräber für die Nutzungszeit für:
- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | ein Reihengrab | 50,00 Euro |
| 2. | ein Familiengrab für bis zu | 660,00 Euro |
| | 1 Grabstelle in einem einfachen Familiengrab | 1.000,00 Euro |
| | 2 Grabstellen in einem einfachen Familiengrab | 1.130,00 Euro |
| | 2 Grabstellen in einem doppelten Familiengrab | 1.665,00 Euro |
| | 4 Grabstellen in einem doppelten Familiengrab | |
| 3. | Dreifachgrab in Biburg | 1.665,00 Euro |
| 4. | ein Kindergrab mit 1 Grabstelle | 390,00 Euro |
| 5. | ein Urnengrab für bis zu 2 Urnen | 325,00 Euro |
| | ein Urnengrab für bis zu 4 Urnen im Friedhof Anhausen, klein | 390,00 Euro |
| | ein Urnengrab für bis zu 4 Urnen im Friedhof Anhausen, groß | 1.120,00 Euro |
| 6. | eine Urnennische mit Platte | 700,00 Euro |
- 2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten Abs. 1 Nr. 2 – 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass pro Jahr die Verlängerung 1/25 der Gebühr im voraus zu entrichten ist. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechtes wird die bezahlte Gebühr für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wäre, anteilig unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 25 v.H. zurückgezahlt.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- 1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen je Grab jährlich für
- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | ein Reihengrab | 6,00 Euro |
| 2. | ein Familiengrab für bis zu | |
| | 1 Grabstelle in einem einfachen Familiengrab | 18,00 Euro |
| | 2 Grabstellen in einem einfachen Familiengrab | 18,00 Euro |
| | 2 Grabstellen in einem doppelten Familiengrab | 28,00 Euro |
| | 4 Grabstellen in einem doppelten Familiengrab | 28,00 Euro |
| | 3 Grabstellen in einem Dreifachgrab im Friedhof Biburg | 28,00 Euro |
| 3. | ein Kindergrab mit 1 Grabstelle in allen Friedhöfen | 18,00 Euro |
| 4. | ein Urnengrab in Anhausen (Größe wie ein doppeltes Familiengrab) | 28,00 Euro |
| | alle anderen Urnengräber in allen Friedhöfen | 18,00 Euro |
| 5. | eine Urnennische mit Platte | 12,00 Euro |
- 2) Wird ein Grab in den Monaten November oder Dezember erworben, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst ab dem folgenden Jahr erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- 1) Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Erdbestattung inkl. Benutzung des Sargwagens | 580,00 Euro |
| 2. | Erdbestattung Kind inkl. Benutzung des Sargwagens | 405,00 Euro |

3.	Urnen- und Fötenbeisetzung	231,00 Euro
4.	Schließdienst (außerhalb der Dienstzeiten)	49,00 Euro
5.	Schließdienstzuschlag	99,00 Euro
6.	Trauerfeier ohne Bestattung	106,00 Euro
2)	Gebühren für Einzelleistungen	
1.	Umbettung Leiche	800,00 Euro
2.	Exhumierung Leiche	450,00 Euro
3.	Umbettung Gebeine	800,00 Euro
4.	Exhumierung Gebeine	450,00 Euro
5.	Umbettung Urne	190,00 Euro
6.	Exhumierung Urne	95,00 Euro
3)	Gebühren für sonstige Leistungen	
1.	Samstag/Spätzuschlag	180,00 Euro
2.	Erschwerniszuschlag	45,00 Euro
4)	Die Gebühren für die Leichenschau sowie die eventuellen Gebühren der Gesundheitsbehörden und der Standesämter sind in den Gebühren nach Abs. 1, 2 und 3 nicht enthalten.	

§ 7 Sonstige Gebühren

- 1) Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine solche Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.
- 2) Im Übrigen sind folgende sonstige Gebühren zu entrichten:

1.	gemeindliche Leichenhausgebühr	90,00 Euro
2.	Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes	24,00 Euro
3.	Ersatzausstellung einer Graburkunde	24,00 Euro
4.	Leichenpass	24,00 Euro
5.	Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentliche Änderung oder Anordnung der Beseitigung eines Grabmals	24,00 Euro
6.	Herstellen eines Fundaments je lfm.	180,00 Euro
7.	Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten für 1 Jahr	60,00 Euro
	für 5 Jahre	180,00 Euro

§ 8 Übergangsbestimmungen

- 1) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bezahlten Grabgebühren.
- 2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren nach § 5 gelten ab Inkrafttreten dieser Satzung für alle Grabstätten.
Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, sind die am Tag der Bestattung geltenden Grabgebühren zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29. April 1996, in der zuletzt geltenden Fassung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Diedorf, 15.12.2015



Peter Högg
Erster Bürgermeister